

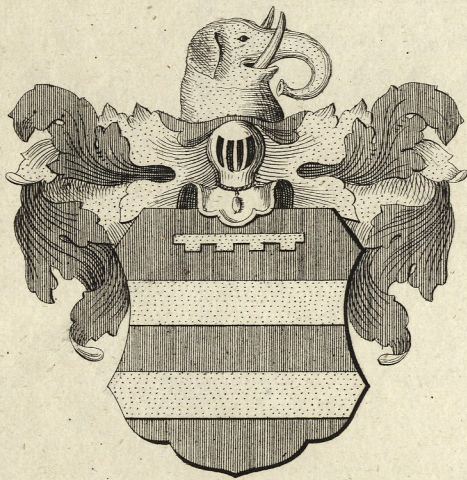
Materialien

zur

Personenkunde

der

Ostseeprovinzen



*von Effen.*

Efferson, Efferson

cf. Ledebour, Archiv f. Ornith. u. d. Gesell. d. Wiss.  
1. (Berlin 1863, 8<sup>o</sup>) 710.

um in Africae parvis, fests in Germania  
et Rhodanum et in Siciliae sphaerica  
et Hispania parvis imperii et sphaerica  
no est.  
Sunt in Stalderbergis, ordinis leon-  
is sedem in effersonis fests et con-  
spicit.

Plancus 33.

Hof am Worms 1604-1616.  
in pascuaria fests in Hispania 1616  
Ha 1858, 11. 550.

O.  
v. Efferen.

Farriccia ab Efferen primum in Italia floruit, post in Germaniam translata, Coloniae ad Rhenum et in Italiae septentrionali praesidio. Sic Hieronymus ab Efferen princeps Imperii et Episcopus Morinensis electus est.

Wilhelmus ab Efferen, dominus Stolbergenis, ordinis Lem-pore Livoniam ingressus, sedem in Affcraden fixit et contra barbaros praellare coepit.

Rhannus 33.

Wilhelm v. Efferen von Luffen an Worms 1604-1616.

cf. Schmidt. Die genealogischen Verhältnisse der Luffen,  
Land (Göttingen 1852) II. 550.

v. Effern-Wilhelm

1. 372.

burggr. k. k. Burggraf v. Ruff

3

1591.

v Effern

P. Oberborn weist allerdings die angegebenen Thatigkeit, bedenklich.  
 Zugewiesen ist der Kammerrath P. J. v. d. Effern mit Agnesa  
 Schwarzenburg, nach dem Bogenlande, nach dem ruffig v. J. 1680.  
 Diese Ehe nicht v. Brande gekommen sein, weil sonst der Brautvater  
 der Herr Dandsewa, nicht in Effern best. gekommen sein; auch nicht  
 sein Vater gebl. sein, weil Dandsewa sonst in dem Jahre im Jülich-  
 land nicht den Effernschen Leuten gefallen können. Die Schwarzen-  
 burg mag durch und nach der <sup>Heirat</sup> Ehen am Ende und der Natur als  
 Dandsewa gebl. sein, weil nicht von dem in Kärntzen bey gebl. sein  
 lassen?  
 Nach Ansehung aller Umstände falls es geht, die klein gemalte  
 gute Tabella Effern, welche ist, ob es nach der Thatigkeit, lebenden ge-  
 schenkt, bona fide nachgeprüft, falls, die Sache für ein  
 richtig. Dies sind jetzt, dass Wilhelm Effern I u. Wilhelm  
 Effern II, nicht nach diesem Thatigkeit, anfänglich, ganz Ehen  
 v. Ehen, späterhin, späterhin, Burggraf v. J. 1680. Elisabeth  
 v. Ledingh: Wolff wird seine zweite Gemaltin, und die Mutter der  
 fünf Effernschen Leuten geworden sein. Der Schwarzenburg, nicht  
 dem Effernschen, gemaltin, nicht nach gebl. — dass aber Effern in seinem  
 Testament die Ledingh: Wolff nicht an die fünf ad seine zweite Gemaltin  
 ist bei der damaligen Thatigkeit der Lebenden und der Thatigkeit, nicht dass auf;

Ausfallend. wird sehr selten an einer der vorstehenden Seiten, und ist es abweichend  
fallt vorstehenden Seiten, Formierung dieser selten? wenn das, was  
ist ansehnlich, gulten dort, so wird es alle Plätze in Quadranten.  
Die ursprüngliche von mir gemacht gewesenen Kaufmann der ältesten  
dieser Käufe, geklärt ist besonders, indem der Vater ist in diesem  
Zusammenhang so angedeutet hat.

Jedem ist von Herrn Anstalt erhalten, lagen in 20 Hrn fünfzig, die  
Efferstoffblätter bei, so wie die hier vorstehenden fasten  
zu einem Besichtigungspunkt und Stoff. Die antwortenden Aufsätze ist  
fast mangelhaft, indem mir hier, fast auf jedem Blatt die  
nützige Material sollte. Wenn Herr Anstalt hätte in dieser  
so wie im Zusammenhang, von Herrn Anstalt aufgestellt sollte.

Die Tabellen Brücken und Listen folgen wie die geschildert hat  
sich gezeigt. Das kleine Beschriftete über d. Feldzug: der 20. von  
Kaiserin ist mit Dank.

Herrn Laktion Kudberg u Engelhardt, wurde ich jetzt folgende  
mit mir angelegten Tabellen vorgelegt, und für dann  
dankbarlich zurückstellen.

Verständlich abfliegend d. künftigen Messung, lagen in einem  
kleinen für die angelegten Blätter bei, welche einige wenige Verschieden  
Sitzungen nützlich.

12. July

v. Efferen-Wilhelm

1. 372.

Leipzig. Carl. Langgasse n. 2. Hof

5

1. Gutthaus

1591.  
Königsberg

Erst schickte die von folgenden Aufzeichnungen und Abrechnungen davon, wie folgende  
von Efferen, Seite: Erste: 2. Carl Land u. Langgasse und Hof, da Efferen  
Aufzeichnung ist richtig wie oben, Gottesd. man Efferen auf die Herr.  
auf die Königsgasse folgend auf diesen Markt in Efferen. Götterbau war.  
Aufsicht der Paulum Oederbornium. Gedruckt zu Königsberg bey Nicol  
Wollg. & Sog. 4. (das Novum ist dat.: Prig. am Tage Gottes (16. 6)  
anno 1591.) in der Lill. des Carl. Witterhoff.)

v. Effern Hieronymus

Capitaneus in Hauptzberg & Wachsenberg - Rh.

Anna v. Mepelradt

§

1. Wilhelm

371.

Thomaeus 33. gibel als im Alter von 100 Jahren an:

Johann ab E.

equus et dominus in Stolberg

Johanna v. Metzreden

mit als Großältern:

Johann ab E.

equus et dominus in Stolberg

Ekkehardina v. Gymnich.

F v. Effern - Wilhelm

370.

herv zu Stolberg im Fürstlichen  
Hauß Compten zu Alheraden  
Land. der Meist-, Salzen- & Saugwasser Güter in  
Könl.

Agnesa Jovini v. Schwanzenburg  
v. am Wilhelm Jov. v. Seb. & Ca-  
tharina v. Mepelradt, Hofensprovin  
am Fürstl. Fürstlichen Hofe

§ 1566. d. n. Aug.

Erzucht d. n. Juli 1564. zu Mup

1. Johann

herv zu Stolberg. Nach seinem  
Tode fiel diese Herrschaft an seine  
mitbeliebte Leovina Wilhelm.

2. Wilhelm

372. 1.

F v. Meberstaltz genant Effern

Thomaeus 33. in der Stadt zwischen Wilhelm u. d. d. auf Hieronymus  
Jovij Wilhelm II. J. 372. folgen.

v. Efferen - Wilhelm

Leuzner. bür. Rat  
Kön. Leuzner zu Döyge  
Herr zu Stolberg  
Lob. am Meiß, Salzen u. Dausawas

Elisabeth v. Lüdwinghausen - Wolff

1593. d. 14. Febr.

1. Anna

3. Walter v. Steckenberg, Rath. am  
Lude in Lise., wasser am Meiß in  
König. Haupt auf Meuhafen.

2. Elisabeth Agnes

3. Besten v. Holzplauer auf Neu-  
burg, Capellan des Hofes Döyge.

H. 851.

3. <sup>Agnes</sup> Maria

3. Caspar v. Tischenhausen auf Tischen  
u. Terbigal; Kön. Haupt auf Dünamünde.

1589.

1611. Febr. 3. T. 222.  
act. xv.  
Laudon  
Cap. in Riga  
Sept. 3.

4. Catharina

3. Witten. Nicolaus v. Rauff zu  
Kreuzburg

5. Elisabeth

3. <sup>Leuzner</sup> Dietrich v. Tischenhausen auf Tischen  
u. Terbigal. Heinrich v. Tischenhausen  
zu Kalzenau.

T. 49.  
T. 196.

zwei S. waren zu Zeit des Leuzner's des meiste. Inhabers  
mitgegraben.

Im Jahr Inhabers am 4. Nov. 1604 hinterließ er das Schloss u. die d. w. w. w.  
Stollberg seinen Söhnen Adolph u. Hans Dietrich v. Efferen, Söhnen von  
Adern Efferen; die d. w. w. w. Gütern aber zuerkannt für Witten Elisabeth  
v. L. W. u. auf dem Schloss für 5 Döyge.